

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. März 1988

60. Stück

-
- 169. Verordnung:** Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt
170. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern
171. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Marktgemeinde Gafrenz
172. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „850 Jahre Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht“
173. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (23. Novelle zur KDV 1967)
-

169. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Feber 1988 über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt

Auf Grund des § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt (nachfolgend kurz „Anstalt“ genannt) wird in der Anlage festgesetzt.

(2) Ein Punkt des im Abs. 1 festgesetzten Entgeltes entspricht einem Betrag von 10 S.

§ 2. Für Gutachten ist ein Entgelt zu entrichten, das nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu berechnen ist.

§ 3. Die Entgelte für die Tätigkeit von Anstaltsorganen außerhalb der Anstalt sind nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) gesondert zu berechnen. Der Kostenersatz für Dienstreisen richtet sich nach der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4. Für Untersuchungen, Analysen und sonstige Inanspruchnahmen der Anstalt, die in der Anlage nicht angeführt sind, ist das Entgelt, dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechend, nach dem notwendigen Material-, Apparate- und Arbeitsaufwand zu berechnen.

§ 5. Für Tätigkeiten gemäß § 2, § 3 erster Satz und § 4 ist auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen. § 1170 a ABGB und § 5 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, idF BGBl. Nr. 481/1985 finden Anwendung.

§ 6. Die Kosten der Probeeinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in analysierbare Form (Probenvorbereitung) hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 7. Für Untersuchungen, die außer der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen), ist ein Zuschlag von 100 vH der entsprechenden Tarifpost zu entrichten.

§ 8. Bei Serienuntersuchungen von Bodenproben oder Saatgutprüfungen ist je nach dem notwendigen Aufwand ein geringeres Entgelt zu entrichten; die untere Grenze bildet ein Betrag in Höhe von 60 vH des Tarifansatzes.

§ 9. Fachwissenschaftliche Interessen der Anstalt gelten jedenfalls als öffentliche Interessen im Sinne des § 138 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975.

§ 10. Für Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wurden, sind die nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 650/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 387/1982 festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

§ 12. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 650/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 387/1982 tritt, soweit im § 10 nichts anderes angeordnet ist, mit Ablauf des 30. April 1988 außer Kraft.

Riegler

TARIF

Tarifpost	Bezeichnung	Entgelt in Punkten
01000	Schriftliche Ausfertigungen	
01010	Urschriften von Zeugnissen, 1. Seite	10
01011	jede weitere Seite	3
01020	Abschriften und Gleichschriften von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und sonstigen schriftlichen Ausfertigungen, 1. Seite	6
01021	jede weitere Seite	3
01030	Durchschriften und Fotokopien je Seite	1
02000	Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenteilen	
02010	Botanische Art (einfache Untersuchung), nach erbrachtem Aufwand, min- destens jedoch	9
02020	Alter (mikroskopisch)	9
02030	Pflanzenqualität	24
02040	Trockensubstanz (Wassergehalt, Einzelbestimmung)	9,5
03000	Prüfung von Saatgut (Mindestmenge nach internationalen Normen)	
03010	Samengehalt der Zapfen, je angefangene 10 kg Zapfen	22
03011	Samengehalt der Zapfen, Probeklungung gemäß § 159 Abs. 3 des Forstge- setzes 1975, je Kilogramm Zapfen	1
03020	Reinheit (Quickmethode)	6
03030	Keimprüfung (einschließlich Reinheitsprüfung)	12
03031	Biochemische Keimprüfung (einschließlich Reinheitsprüfung)	18
03040	Tausendkorngewicht	6
03050	Wassergehalt (im Zusammenhang mit Keimprobe)	8
03060	Gesundheit, nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch	9,5
03070	Einfuhrkontrolle gemäß § 165 des Forstgesetzes (Belegprobe)	6
03080	Internationale Herkunftsbescheinigung (OECD)	7
03081	Anhänger dazu	0,7
04000	Holzuntersuchungen (für nach DIN ausgeformte Holzproben)	
04010	Mikroskopische Holzartenbestimmung, nach erbrachtem Aufwand, min- destens jedoch: für heimische Hölzer	48
04011	für Exotenhölzer	96
05000	Jahrringmessungen im Zuge von Schadenserhebungen	
05010	Bohrkernaussmessung ohne Referenzprüfung pro 10 Stück Bohrkerne	18
05011	Bohrkernaussmessung mit Referenzprüfung (Prüfung auf synchrone Jahr- ringfolgen auf Grund eines Standarddiagrammes) pro 10 Stück Bohrkerne	32
05020	Stammscheibenausmessung ohne Referenzprüfung pro 10 Stück Stamm- scheiben (4 Radian), nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch	54
05021	Stammscheibenausmessung mit Referenzprüfung (Prüfung auf synchrone Jahrringfolgen auf Grund eines Standarddiagrammes) pro 10 Stück Stammscheiben (4 Radian), nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch	88
06000	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Forstgesetz und Pflanzenschutzge- setz)	
06010	Je Mittel für eine Anwendungskonzentration, ein Anwendungsverfahren und eine Indikation	1 700
	Als eine Indikation gilt insbesondere	
	a) die Beizung von Saatgut (Koniferen und Laubbäume) gegen pilzli- che Schädlinge,	
	b) die Prüfung eines Herbizides im Forstgarten bei Koniferen und Laubpflanzen sowie die Prüfung eines Herbizides gegen Gräser auf kulturfreien Flächen, Gräser in Jungkulturen (getrennt nach Laub- und Nadelholzkulturen), Adlerfarn, sonstige Farne, vier Unholzar- ten,	

Tarifpost	Bezeichnung	Entgelt in Punkten
	c) die Prüfung eines Präparates gegen den großen braunen Rüsselkäfer, Borkenkäfer am liegenden Holz, je einzelne Holzart und je drei Borkenkäferarten mit etwa gleicher Flugzeit (Holzwertverlust während des Prüfzeitraumes wird gesondert in Rechnung gestellt), saugende Insekten (maximal zwei Arten), blattfressende Insekten bis drei Arten, sofern sie im gleichen Versuchsraum und zur gleichen Zeit auftreten. Erfordert die Prüfung bei lit. b und c mehr als drei verschiedene Standorte, so gilt dies als weitere Indikation.	
07000	Laufende Kontrolle von anerkannten, zum Verkehr zugelassenen und als im Handel befindlich gemeldeten Pflanzenschutzmitteln	
07010	Pro Mittel und Jahr	150
08000	Baumschulen — Gesundheitskontrolle (unter besonderem Hinweis auf die §§ 2 bis 8)	
08010	Grundentgelt für das erste Hektar	36
08011	Für jedes weitere halbe Hektar	9,5
09000	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten Für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten gilt § 4	
11000	Untersuchungen von Einsendungen auf Schadensursachen	
11010	Das Mindestentgelt pro Probe und Schädlingsursache beträgt	18
12000	Bodenuntersuchungen	
12010	Für Probenvorbereitung gilt § 4, jedoch mindestens	2,4
12020	ph-Wert	1,7
12030	Karbonatgehalt (nach Scheibler)	3,7
12040	Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)	9
12050	organischer Kohlenstoff (organische Substanz), trockene Verbrennung . . .	6
12060	Säureaufschluß	12
12070	Aufschüttelungen (ALE, B, BT, EDTA)	3
12080	Rücktausch (zusätzlich bei B oder BT)	3,6
12090	Elementanalyse (leicht nachweisbare Quantitäten, jedoch Zusätze erforderlich), P, K, Ca, Mg, Fe, Al, Ba	3
12091	Elementanalyse (leicht nachweisbare Quantitäten, keine Zusätze erforderlich), Mn, Cu, Zn, Co, Cr, Ni, Pb	2,6
12092	Elementanalyse (schwer nachweisbare Quantitäten — Graphitrohrtechnik)	8
12100	Korngrößenbestimmung (sechs Fraktionen)	35
13000	Chemische Pflanzenuntersuchungen	
13010	Für Probenvorbereitung gilt § 4, jedoch für Pflanzenanalysen mindestens .	5
13011	für Holzprobenvorbereitungen mindestens	7
13020	Veraschung zur Nährstoffbestimmung	20
13030	Kalium	3
13040	Magnesium und Calcium je	3
13050	Phosphat	3
13060	Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)	9
13070	Schwefelbestimmung in Nadeln pro Nadeljahrgang oder Blättern bei über zehn Proben, je Probe	33
13071	Schwefelbestimmung in Barytlappen	33
13080	Fluorbestimmung in Nadeln pro Nadeljahrgang oder Blättern bei über zehn Proben, je Probe	33
13090	Chlorid	11
13100	Nadelanalysen (N, P, K, Ca, Mg)	41
14000	EDV-Auswertung Für Auswertungen an der anstaltseigenen elektronischen Rechananlage gilt § 4.	

Tarifpost	Bezeichnung	Entgelt in Punkten
15000	Luftbildauswertung Für Luftbildauswertungen für Forstkarten in Bleistift auf Transparentpapier im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 10 000 mit oder ohne Höhenschichten und Koten gilt § 4.	
16000	Standortskartierung Für Standortserkundung und -kartierung gilt § 4.	
17000	Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen Für Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen gilt § 4.	

170. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 7. März 1988 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes — AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. (1) Die festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die festgesetzten Landesreserven werden nach Bedarf freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen.

§ 4. Die Laufzeit der Kontingente einschließlich der Landesreserven ergibt sich aus der Anlage (Merkmal „Laufzeit“ in Spalte 3) und bezieht sich jeweils auf das Jahr 1988.

Dallinger

(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)
			Burgenland	Örtlicher Bereich		
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale		Kärnten	Steiermark	Anlage
K 2	Bundesinnung der Steinmetzmeister (§ 1 Abs. 2 Z 2)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	—	3	30	
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ 6)	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ 6)	
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	—	5. 4. bis 11. 11.	4. 4. bis 6. 11.	
K 4	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 3)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	5 (4)	40	45	
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ 6)	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ 6)	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ 6)	
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	4. 4. bis 6. 11. 4. 4. bis 6. 11.	5. 4. bis 11. 11.	4. 4. bis 6. 11.	
K 5	Bundesinnung der Baugewerbe, Fachverband der Bauindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 23)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	22 ⁹⁾ (21) ⁹⁾	350 ⁹⁾ —	250 ⁹⁾ —	

(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)					
			Burgenland	Kärnten	Örtlicher Bereich						
K 10	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947) Fachverband der holzverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 10)	Merkmale	—	—	20	Steiermark					
							a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	70	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}	
							b) Beschränkung	—	—	—	—
K 11	Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer und Bundesinnung der Glaser (§ 1 Abs. 2 Z 3 und 5)	Merkmale	—	—	10	39					
							c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	5. 4. bis 11. 11.	—	4. 4. bis 6. 11.	
							a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	—	—	—	
K 12	Bundesinnung der Tapezierer (§ 1 Abs. 2 Z 29)	Merkmale	—	—	5. 4. bis 11. 11.	9					
							b) Beschränkung	—	—	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)}
							c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	—	—	—	4. 4. bis 6. 11.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
		Merkmale	Örtlicher Bereich		
			Burgenland	Kärnten	Steiermark
Kontingenzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	— —	— —	4. 4. bis 6. 11. —
K 23	Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer (§ 1 Abs. 2 Z 6)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter b) Beschränkung	— —	17 —	40 —
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	— —	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)} 5. 4. bis 11. 11. —	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)} 4. 4. bis 6. 11. —
K 37	Fachverband der Sägeindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 9)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter b) Beschränkung c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	— —	37 —	50 —
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	— —	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)} 5. 4. bis 11. 11. —	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{5) 6)} 4. 4. bis 6. 11. —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
				Örtlicher Bereich	
		Merkmale	Burgenland	Kärnten	Steiermark
K 38	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) b) Beschränkung c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	— — —	30 — 35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{1) 6)}	65 — 35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ^{1) 6)} 4. 4. bis 6. 11. —

Fußnoten:

- ¹⁾ Ausgenommen sind Hafner, Platten- und Fliesenleger.
²⁾ Als Betriebe gelten auch Lagerplätze, Reparaturwerkstätten, Fuhrparke u. dgl.
⁶⁾ Gilt nur für Betriebe ab 5 Arbeitnehmer.
^{?)} Ausgenommen sind feuerungstechnische Baubetriebe.

171. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. März 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Marktgemeinde Gaflenz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 121 Weyrer Straße von km 38,033 (alt) bis km 38,390 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 1. Feber 1983, BGBl. Nr. 98, bestimmten — Abschnitt „Weyer I“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

172. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. März 1988 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „850 Jahre Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

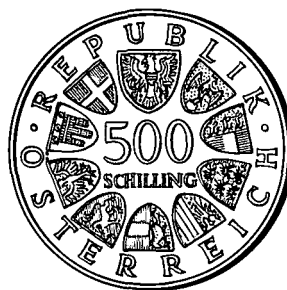
§ 1. Aus Anlaß des 850-Jahr-Jubiläums der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht werden ab

14. April 1988 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die eine Seite hat in der oberen Hälfte die Benediktinerabtei St. Georgenberg, darunter die Zahl „850“, das Stiftswappen und das Wort „JAHRE“, in der unteren Hälfte das Stift Fiecht sowie die Umschrift „BENEDIKTINERABTEI ST. GEORGENBERG-FIECHT“ und die Jahreszahlen „1138—1988“ zu zeigen.
2. Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.
3. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Lacina

173. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. März 1988, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (23. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Ver-

ordnung BGBl. Nr. 362/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 5 Z 2 lautet die lit. c:

„c) Spikesreifen dürfen nur bis zum 11. April 1988 sowie vom 15. November 1988 bis zum 3. April 1989 verwendet werden.“

Streicher